

BGer 5A 551/2016 vom 22. Juli 2016

Bundesgericht, 2016-07-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_551_2016

FR: TF 5A 551/2016 du 22 juillet 2016

IT: TF 5A 551/2016 del 22 luglio 2016

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 22.07.2016 5A 551/2016 (5A_551/2016)
Tribunal fédéral Ite Cour de droit civil 22.07.2016 5A 551/2016 (5A_551/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 22.07.2016 5A 551/2016 (5A_551/2016)

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_551/2016
Urteil vom 22. Juli 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin Escher, präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Füllemann. Verfahrensbeteiligte A._____, Beschwerdeführerin, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) U._____.
Gegenstand Fürsorgerische Unterbringung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 16. Juni 2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn. Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 16. Juni 2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn, das eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen ihre (durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____ am 8. Juni 2016 gestützt auf Art. 426 Abs. 1 ZGB angeordnete) fürsorgerische Unterbringung für längstens 6 Wochen in der Psychiatrischen Klinik B._____ abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Verwaltungsgericht (nach Anhörung der Beschwerdeführerin und auf Grund eines psychiatrischen Gutachtens) erwog, die Beschwerdeführerin befinde sich... einer wahrscheinlich..., in Anbetracht der Selbstgefährdung bedürfe sie dringend der stationären Behandlung und Betreuung, dass die Zulässigkeit der Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Entscheids voraussetzt (Art. 76 Abs. 1 lit. b BGG), dass die fürsorgerische Unterbringung auf Grund des angefochtenen Urteils des Verwaltungsgerichts vom 16. Juni 2016 längstens bis zum 20. Juli 2016 gedauert hat, dass die Beschwerdeführerin wegen der im Zeitpunkt der Einreichung ihrer Beschwerde (21. Juli 2016) bereits beendigten fürsorgerischen Unterbringung (auf Grund des Urteils vom 16. Juni 2016) durch diese Massnahme nicht mehr beschwert ist und daher kein Interesse mehr an der Aufhebung des erwähnten Urteils besitzt (BGE 109 II 350), dass die Beschwerde im Übrigen auch deshalb unzulässig wäre, weil die Vorbringen der Beschwerdeführerin den Begründungsanforderungen der Art. 42 Abs. 2 und 106 Abs. 2 BGG nicht genügen, dass somit auf die offensichtlich unzulässige Beschwerde im Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und das präsidierende Abteilungsmitglied zuständig ist, erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der

Beschwerdeführerin, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde U._____ und dem
Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 22. Juli 2016
Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das
präsidierende Mitglied: Escher Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.